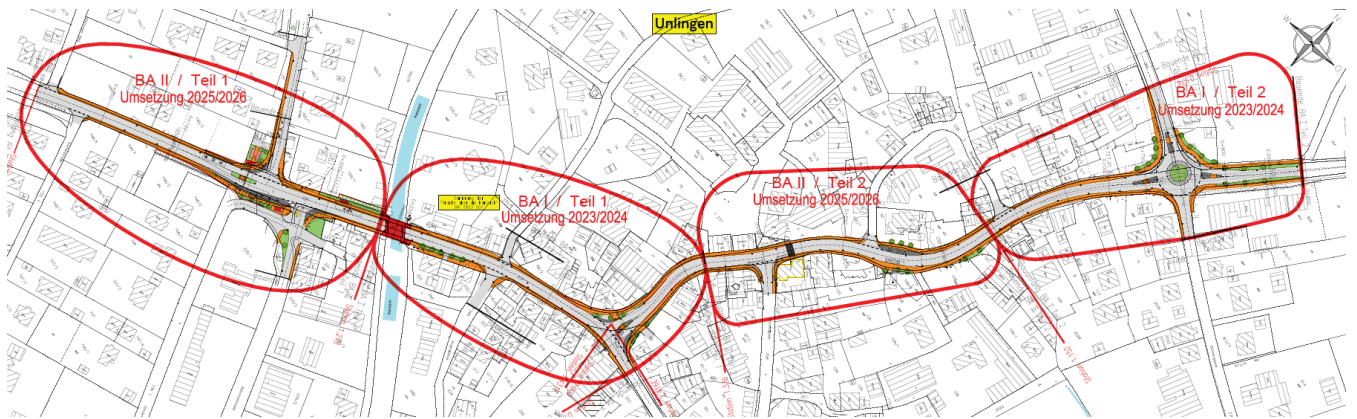


Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzungsbericht 17.04.2023

TOP 1 / Vorbereitung Ausschreibung Sanierung Ortsdurchfahrt

Herr Benkendorf vom Ingenieurbüro Funk (IBF) stellte die Pläne für den Ausbau 2023 (Bauabschnitt 1) und die bisher vorgesehene Ausstattung vor.



Ausbau

Der Ausbau soll in zwei Bauabschnitten benannt mit BA 1 und BA2 durchgeführt werden. Jeder Bauabschnitt wurde dann nochmals unterteilt. Die Arbeiten werden in beiden Teilen eines Bauabschnittes terminlich gleichlaufend durchgeführt.

Hausanschlüsse

Die Gemeinde erneuert auf der gesamten Länge der Baumaßnahme die Hausanschlüsse für Wasser und Abwasser bis zur Grundstücksgrenze. Anlieger können die Gelegenheit nutzen und auf eigene Kosten die Anschlüsse innerhalb ihrer Grundstücke bei dieser Gelegenheit mit zu erneuern.

Es wird auch bei Versorgungsträgern wie beispielsweise Erdgas Süd-West und Telekom angefragt, ob diese Kabel oder Rohre mitverlegen möchten.

Gehwege

Die Gehwege werden zu großen Teilen auf 2,50 m Breite ausgeweitet. Dabei werden vorwiegend Tiefbords als Bordsteine eingebaut. In Teilbereichen werden aus Gründen der Sicherheit für Fußgänger weiterhin Hochbordsteine verwendet. Bei der Beschaffung des Materials soll auf Wunsch des Gemeinderates möglichst auch auf den CO² Fußabdruck geachtet werden.

Straßenbeleuchtung

Die über der Straße hängende Beleuchtung soll zum Sommer 2023 entfernt werden und durch provisorische Laternen ersetzt werden.

Die Gemeinde verlegt im Auftrag der OEW Bereitband GmbH (OEW) im gesamten Bereich der Ortsdurchfahrt Leerrohre bis zur Grundstücksgrenze mit. Die Herstellung der Hausanschlüsse innerhalb der Grundstücke wird durch die OEW geplant und durchgeführt.

Information an Anlieger

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme wird eine Informationsveranstaltung für die Anlieger Anfang Juli 2023 stattfinden. Zu diesem Zeitpunkt ist die ausführende Baufirma bekannt und es können detailliertere Information fließen.

Beweissicherung

In den Jahren 2018/2019 wurde eine Beweissicherung für die anliegenden Gebäude durchgeführt.

Für den Start der Arbeiten ist vorgesehen, diese zu aktualisieren bzw. ergänzen zu lassen, um durch die Sanierung entstandene Setzungsrisse / Beschädigungen sauber nachführen zu können.

Die Mitglieder des Gemeinderates beauftragen die Verwaltung mit der Ausschreibung der vorgestellten Baumaßnahme sowie mit der Aktualisierung der Beweissicherung.

TOP 2 / Bekanntgabe Haushaltserlass 2023

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023 in der Sitzung vom 27.02.2023 beschlossen. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 28.02.2023. Nach Prüfung wurde mit Datum 21.03.2023 der Genehmigungsbescheid von der Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Unlingen für das Haushaltsjahr 2023 wird gem. § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzt Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.383.000 EUR gem. § 86 Abs. 4 GemO wird mit einem Teilbetrag von 1.800.000 EUR genehmigt. Der Restbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen mit 583.000 EUR ist genehmigungsfrei. Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist (§ 86 Abs. 3 GemO).
3. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 600.000 EUR ist genehmigungsfrei, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 6.788.570 EUR nicht übersteigt (§ 89 Abs. 2 GemO).
4. Der Haushaltsplan ist mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 81 Abs. 3 GemO). Um Vorlage des Nachweises über die öffentliche Bekanntmachung wird gebeten.
5. Bemerkungen
 - a) Der Ergebnishaushalt 2023 weist ein ordentliches Ergebnis von -198.060 EUR aus. Mit dem Sonderergebnis in Höhe von +560.000 EUR ergibt sich ein Gesamtergebnis vom +361.940 EUR. Damit wird der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach §80 Abs. 2 GemO erreicht.
 - b) Im Finanzhaushalt errechnet sich für 2023 ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushaltes von 568.860 EUR.
 - c) Die hohen Investitionen in den Folgejahren werden eine Kreditaufnahme notwendig machen.
 - d) Die Gemeinde muss auf „Sicht“ fahren. Nur mit einem langfristig positiven ordentlichen Ergebnis wird die Gemeinde in der Lage sein, generationengerecht zu arbeiten.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Haushaltserlass zustimmend zur Kenntnis.

TOP 3 / Überprüfung der Sitzverteilung der Gemeinderäte mit unechter Teilortswahl

Die Verwaltung hat auf Grund der Empfehlung des Gemeindetags die Überprüfung der Sitzverteilung der Gemeinderäte bei unechter Teilortswahl durchgeführt. Hintergrund hierfür ist ein Urteil vom 19. Juli 2022 des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH).

Nach Auffassung des Gemeindetags bedeutet das Urteil des VGH vom 19. Juli 2022 keine Änderung oder gar Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, sondern ist als Fortführung der ständigen Rechtsprechung des VGHs und auch des Staatsgerichtshofes zur unechten Teilortswahl zu bewerten.

Dies gilt insbesondere für die Verfassungsmäßigkeit der unechten Teilortswahl: Der VGH hat in den vergangenen Jahren wiederholt und in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts in der Form der unechten Teilortswahl verfassungsgemäß ist. An dieser Rechtsprechung hält der VGH auch mit der jüngsten Entscheidung vom 19. Juli 2022 fest. Letzteres war in den Presseartikeln regionaler Medien vereinzelt falsch kolportiert worden.

Denjenigen Kommunen, die die unechte Teilortswahl weiterhin anwenden, empfiehlt der Gemeindegtag, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 S. 4 GemO zeitnah zu überprüfen und gegebenenfalls dann die Hauptsatzung (rechtzeitig vor Beginn der Vorbereitungen für die Gemeinderatswahlen 2024) anzupassen.

Die unechte Teilortswahl als besondere Form der Gemeinderatswahl stammt aus dem württembergischen Landesrecht und wird seit den Wahlen zum Gemeinderat im Jahr 1953 angewandt. Sie bezweckt die Gewährleistung einer ausreichenden Vertretung der Teilorte, insbesondere solcher, die ihre frühere Selbstständigkeit durch Eingliederung vor allem im Rahmen der Gemeindeform Anfang der 1970er Jahre verloren.

„Unecht“ ist die Teilortswahl, weil jeder Bürger an der Wahl sämtlicher Gemeinderäte teilnimmt, nicht etwa nur jener aus „seinem“ Wohnbezirk, wie dies bei echten Wahlkreisen der Fall wäre. Das System der unechten Teilortswahl läuft dabei in gewissem Umfang dem Prinzip der Erfolgswertgleichheit der Stimmen zuwider. Denn aus der Garantie einer bestimmten Anzahl von Sitzen für einen Wohnbezirk ergibt sich regelmäßig ein stärkerer Erfolgswert der Stimmen, die für die als Vertreter des Wohnbezirks gewählten Bewerber abgegeben werden. Die Verfassungsmäßigkeit der unechten Teilortswahl wurde in den letzten Jahrzehnten obergerichtlich mehrfach bestätigt und entspricht ständiger Rechtsprechung.

Gemäß §25 GemO beträgt bei Gemeinden mit 2.001-3.000 Einwohnern die Zahl der Gemeinderäte 12. Bei Anwendung der „unechten“ Teilortswahl können auch 10 oder 14 Sitze gewählt werden, dies ist in der Hauptsatzung zu hinterlegen.

	Einwohner 30.09.2022		Sitze	IST Sitze * Schlüsselzahl	Diff.	Abw.
Unlingen	1.555	64,26%	7	1.411,69	-143,31	-10,15%
Dietelhofen	173	7,15%	1	201,67	28,67	14,22%
Göffingen	353	14,59%	2	403,34	50,34	12,48%
Möhringen	169	6,98%	1	201,67	32,67	16,20%
Uigendorf	170	7,02%	1	201,67	31,67	15,70%
	2.420	100,00%	12	2.420,04	0,04	-

201,67 Schlüsselzahl

Die Erhöhung der Abweichung in Unlingen ist zurückzuführen auf die stärkere Bevölkerungsentwicklung im Hauptort Unlingen im Gegensatz zu den Teilorten.

Wie diesen Werten zu entnehmen ist, herrscht momentan im Hauptort Unlingen eine Unterrepräsentation von 10,1 % sowie eine Überrepräsentation in den Teilorten von max. 16,2 %. Diese 10,1 % bzw. 16,2 % sind zwar gemäß Stellungnahme des Kommunalamtes „nicht wenig“, werden aber auch in der Stellungnahme des Kommunalamtes dazu als nicht „übertrieben viel“ benannt.

Wird dieses Beispiel mit einer geringeren Sitzzahl von 10 Sitzen durchgerechnet, verstärkt sich die Abweichungszahl entsprechend; diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Zu den örtlichen Verhältnissen, die danach zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere bindende Zusagen über Sitzzahlen oder -anteile in Gebietsänderungsvereinbarungen. Auch wenn die Bindung an Gebietsveränderungsverträge und die Garantie bestimmter Sitzzahlen für einzelne Wohnbezirke entfallen wäre, wird eine Pflicht zur Prüfung anzunehmen sein.

Allerdings zeigt sich durch die aufgezeigte Sitzverteilung keine Änderung der Anzahl der Sitze bei den eingezeichneten Teilorten; die Änderungen würden sich nur auf den Hauptort Unlingen auswirken.

Bei der Wahl von 14 möglichen Sitzen ergibt sich rechnerisch ein nahezu komplett ausgeglichenes Vertretungsverhältnis. Dazu müsste die Gemeinde jedoch die Höchstzahl der möglichen Sitze wählen.

Im Gemeinderat wurden die möglichen Optionen diskutiert.

Mit der bisherigen Sitzverteilung hat man eine sehr gute Arbeitsqualität erzielt. Eine Benachteiligung eines Ortsteiles oder auch des Hauptortes ist nicht bekannt. Bei einer Erhöhung der Sitzanzahl könnten aus Platzgründen Gemeinderatssitzungen voraussichtlich nicht mehr im Sitzungssaal durchgeführt werden, zumal bei beiden Varianten noch zusätzliche „Überhangmandate“ auftreten können.

Die Mitglieder des Gemeinderates teilen mit, dass der Gemeinderat mit seiner derzeitigen Mitgliederanzahl gut aufgestellt ist und keine Änderung erfolgen soll, solange es keine rechtliche Notwendigkeit gibt.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen auf Basis der bisherigen Erfahrungen keine Veränderungen an der Sitzzahl der Gemeinderäte vorzunehmen.

TOP 4 / Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Für die Suche nach geeigneten Bewerbern verweist die Verwaltung auf die mehrmalige Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Gemeinde muss eine Person für die Vorschlagsliste benennen.

Die Vorschlagsliste der Schöffen allgemeine Strafsachen (gegen Erwachsene) ist in öffentlicher Sitzung aufzustellen und zu beschließen. Die Zustimmung bedarf 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats.

Bei der Vorschlagsliste der Jugendschöffen ist eine Anhörung des Gemeinderats nicht erforderlich, da die Vorschlagsliste vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt wird.

Am 03.04.2023 ging auf dem Rathaus eine Bewerbung für das Amt des Schöffen von Frau Maria Schrode aus Unlingen-Göffingen ein. Weitere Bewerbungen sind bis zum 06.04.2023 bei der Gemeindeverwaltung nicht eingegangen.

Die Verwaltung schlägt deswegen für das Schöffenamt allgemeine Strafsachen (gegen Erwachsene) folgende Person vor: Maria Schrode, 88527 Unlingen-Göffingen

Der Gemeinderat beschließt, dass Frau Maria Schrode aus Unlingen-Göffingen in die Vorschlagsliste für Schöffen aus der Gesamtgemeinde Unlingen aufgenommen wird.

TOP 5 / Baugesuche

- a) **Neubau Heizzentrale mit Hackschnitzellager auf Flst. 296 und 297/2, Sonnenhalde in Göffingen**
Geplant ist angrenzend an das Baugebiet „Rohr“ in Göffingen der Neubau einer Heizzentrale mit

Hackschnitzellager zur Verwirklichung einer Nahwärmeversorgung. Entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Bauherren haben auf Grund von mehreren Nachforderungen der Sonderbehörden und nach Abschluss der geforderten Gutachten zwischenzeitlich eine Tektur eingereicht. Dabei sind die Unterlagen auf Grund der Nachforderungen der Sonderbehörden und der Ergebnisse der Gutachten und der daraus sich ergebenden erforderlichen Änderungsmaßnahmen entsprechend überarbeitet worden.

Im Vorfeld wurden bereits Interessen- und Anschluss-Umfragen unter den Bewohnern in Göffingen durchgeführt und ist auf breite Zustimmung gestoßen. Allerdings kann eine genaue Abnehmerzahl und -menge erst genau nach Baugenehmigung und Vertragsabschlüssen festgestellt werden. Mögliche Leitungsführungen für die Nahwärmeleitungen wurden bereits mit der Gemeinde besprochen und abgeklärt.

Das Gebäude wird in einfacher freitragender Stahlkonstruktion mit Trapezblechverkleidung passend zu den Bestandsgebäuden ausgeführt. Das Gebäude ist nun ringsum geschlossen und mit Toren ausgestattet. Zwischenwände werden in Massivbauweise (Stahlbeton) ausgeführt. Die Heizzentrale wird in Massivbauweise (Stahlbetonwände) F90 ausgeführt.

Im Sommer, wenn nur Warmwasserbereitung läuft, reduzieren sich die Anlieferstunden sehr stark, die größere Anzahl der geplanten Anlieferfahrten wird sich dann über den Winter erstrecken, wenn zusätzlich noch Heizenergie benötigt wird. Anlieferverkehr über die Straße „Sonnenhalde“ und Umschichtungen mit einem entsprechenden Frontladefahrzeug finden dann nur an wenigen Tagen und nur tagsüber statt. Angeliefert werden nur gebrauchsfertig zerkleinerte Hackschnitzel.

Nach dem Ergebnis des Emissionsgutachtens der Firma Richter und Röckle gehen nun von der geplanten Anlage keine Gesundheitsgefahren aus.

Die schalltechnische Untersuchung des Büros Sieber Consult GmbH hat sowohl den Regelbetrieb der Heizzentrale als auch die Anliefertage, an denen der Vorratsraum mit Hackschnitzeln gefüllt wird, betrachtet. Die Ergebnisse zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Umgebungsbebauung bei beiden Szenarien eingehalten werden, es wurde dennoch eine weitere Prüfung vorbehalten, wenn berechnete Beschwerden auftreten.

Auch der Brandschutznachweis wurde den Anforderungen nach geführt.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben wird hergestellt.

b) Anbau einer Betriebsleiterwohnung an das bestehende Lager auf Flst. 73/1, Lindenstraße 45 in Uigendorf

Geplant ist der Anbau einer (Betriebsleiter)-Wohnung an das bestehende Lager. Der Anbau soll auf der Rückseite des Gebäudes in Richtung Baugebiet „Taläcker“ entstehen.

Das Vorhaben befindet sich überwiegend im unbeplanten Innenbereich, ein untergeordneter Teil befindet sich derzeit evtl. noch im Außenbereich. Von Seiten der Sonderbehörden wurden keine Einwendungen zum Bauvorhaben hinsichtlich der evtl. Lage im Außenbereich vorgetragen.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben wird hergestellt.

c) Neubau Fahrzeug- Maschinenhalle auf Flst. 67/1, Kanzachstraße in Göffingen

Der Bauherr möchte eine Fahrzeug- und Maschinenhalle auf Flst. 67/1, Kanzachstraße in Göffingen errichten und zur Kanzachstraße einen möglichst großen Abstand einhalten, damit er seine Fahrzeuge mit Anhänger zum Öffnen und Schließen der Maschinenhalle nicht auf der Straße abstellen muss sowie auch beim Be- oder Entladen. Die damit verbundene Grenzbebauung zum Mühlbach hin mit einem verringerten Abstand zur Grundstücksgrenze ist mit der Verwaltung abgeklärt.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben wird hergestellt.

TOP 6 / Mitverlegung von Leerrohren für die Breitbandversorgung in Göffingen

Unter Top 5a wurde der Neubau einer Heizzentral mit Hackschnitzzellager in Göffingen beraten. Für den Betrieb des dazu geplanten Nahwärmenetzes ist die Verlegung von Nahwärmeleitungen in Göffingen geplant. Der Leitungsplan wird den Mitgliedern des Gemeinderates mit den Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Es bietet sich an, bei den Bauarbeiten Leerrohre für eine zukünftige Breitbanderschließung mit zu verlegen. Da die Gemeinde Unlingen für die Breitbanderschließung eine Kooperation mit der OEW Breitband GmbH (OEW) abgeschlossen hat, hat im Vorfeld zur Sitzung eine Besprechung mit den Beteiligten (Verwaltung, OEW, Betreiber Nahwärmenetz Göffingen) stattgefunden.

Es wurde besprochen, dass die Gemeinde die Mitverlegung beauftragt und später mit dem Netzausbau abrechnen wird.

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen wird ein Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Betreibern der Nahwärmeversorgung in Göffingen abgeschlossen.

Der Gemeinderat beschließt, die Mitverlegung der Leerrohre für die zukünftige Breitbandversorgung mit den Nahwärmeleitungen in Göffingen und die Beauftragung der Ing. Büro Funk für die Dokumentation des Breitbandnetzes.

TOP 7 / Spendenbericht 2022

Seit dem Jahr 2006 muss die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, durch den Gemeinderat genehmigt werden. Dies betrifft sowohl Spenden, die der Gemeinde für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden, als auch Spenden, die von der Gemeindekasse weitergeleitet werden.

Hintergrund ist ein Gesetz aus dem Jahr 1997 zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit Parteispenden. Entsprechend der gesetzlichen Änderung (Gemeindeordnung, GemO) entscheidet über die Annahme und Verwendung von Spenden ausschließlich des Gemeinderats.

Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht zu erstellen in dem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Dieser Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Laut beiliegender Spendenübersicht handelt es sich um insgesamt 14 Spenden mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 5.273,76 EUR. Alle Spenden wurden von der Gemeinde vereinnahmt und anschl. den im Spendenzweck genannten Einrichtungen weitergeleitet.

Die Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister Hinz, bedanken sich mit einem kräftigen Applaus bei den zahlreichen Spendern.

Der Gemeinderat beschließt gem. §78 Abs. 4 der GemO die im Jahr 2022 eingegangenen Spenden in Höhe von 5.273,76 EUR anzunehmen.

TOP 8 / Verpachtung Winterschafweide

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.03.2023 wurde beschlossen, die Winterschafweide 2022/2023 an Herrn Markus Rehm aus St. Johann/Bleichstetten zu verpachten.

Im Rahmen einer Vereinfachung hat Herrn Rehm angeregt, den Pachtvertrag auf 5 Jahre abzuschließen. Dieser soll dann bis zum Winterhalbjahr 2026/2027 gelten.

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Winterschafweide an den Schäfer Markus Rehm aus St. Johann/Bleichstetten bis zum Winterhalbjahr 2026/2027 zu verpachten.

TOP 9 / Verschiedenes und Anfragen

- Belagsarbeiten B312: Riedlingen -> Hailtingen
Die Belagsarbeiten werden in den nächsten Tagen beginnen. Heute früh (17.04.2023) wurde die Umleitungsstrecken ausgeschildert und der betreffende Streckenabschnitt gesperrt.
Ortsvorsteher Robert Halbherr teilte mit, dass eine Vorabinformation an die Eigentümer der Grundstücke auf welchen die Schilder platziert wurden, wichtig gewesen wäre. Auch eine rechtzeitige Information an die Ortsteile, in welchen die 30er Schilder zur Lärmreduzierung aufgestellt wurden, hätte zu mehr Verständnis für die Maßnahme geführt.
- „Rutschenturm“ Außenanlage Kindergarten Storchennest
In den Osterferien wurde der neue „Rutschenturm“ im KiGa Storchennest aufgebaut und der bisherige „Rutschhügel“ abgetragen. Die Maßnahme war aus Sicherheitsgründen notwendig geworden.
Vielen Dank an den Gemeinderat, den Kirchengemeinderat und alle Helfer für diese Aktion, die in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Bauhof durchgeführt wurde!!!

